

Schweizerisches Bundesblatt.

XXIII. Jahrgang. I. Nr. 7. 18. Februar 1871.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.

B e r i c h t

der

nationalrätlichen Kommission über die Münzfrage.

(Vom 15. Dezember 1870.)

Herr Präsident, meine Herren!

Die von Ihnen zur Begutachtung des Gesetzesentwurfes, betreffend das Münzwesen, niedergesetzte Commission bringt Ihnen Vorschläge, welche umfassender sind, als diejenigen des Bundesrathes. Diese Vorschläge gehen dahin, unmittelbar die Tarification der englischen Sovereigns vorzunehmen und das Princip der Goldprägung durch den Bund zum Gesetze zu machen. Es wurde Ihnen deshalb heute ausgetheilt: ein Antrag der Commission zum Gesetzesentwurfe des Bundesrathes, betreffend Modification des Art. 9 des Bundesgesetzes über das eidgenössische Münzwesen von 1850, ferner der Entwurf eines Bundesbeschlusses, betreffend die Tarification der englischen Sovereigns und Halbsovereigns, und endlich der Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Prägung von Goldmünzen.

Die Commission ist im großen Ganzen durchaus einheitlicher Meinung und weicht in ihrem Innern nur in Bezug auf den Cours ab, der den englischen Goldstücken gegeben werden soll. Sowohl der deutsche, als der französische Berichterstatter werden über das Allgemeine der Commissionalsvorschläge rapportiren, und der deutsche Berichterstatter wird dann insbesondere die Vertheidigung der Ansicht derjenigen Mitgliedergruppe der Commission übernehmen, welche als Minderheit bezeichnet wird, während der französische Berichterstatter vorzugsweise die

Vertheidigung des Vorschlages der 4 Mitglieder, die als Mehrheit erscheinen, besorgen soll.

Da soeben eine Petition des Handelsvereins von Lausanne verlesen worden ist, so bemerke ich im Eingange meines Rapportes, daß theilweise an den Bundesrath, theilweise an die Bundesversammlung zahlreiche andere Bittschriften eingegangen sind, welche, so viel mir bekannt, keine Verlesung gefunden haben. Die Berichterstattung wird sich jedoch zur Aufgabe machen, auch die in diesen Bittschriften geltend gemachten Gründe zu beleuchten. Wenn diese Eingaben auch in einzelnen Punkten von einander abweichen, so stimmen doch alle darjñ überein, daß eine Tarifierung des Sovereigns vorgenommen werden sollte.

Herr Präsident, meine Herren! Das eidgenössische Münzgesetz vom 7. Mai 1850 bestimmt in Art. 9, daß in außerordentlichen Zeiten, wo infolge eines hohen Wechselkurses Mangel an gesetzlichen Münzen eintreten sollte, die öffentlichen Kassen der Eidgenossenschaft ermächtigt werden können, andere als gesetzliche Münzsorten an Zahlung zu nehmen, für welche der Bundesrath einen ihrem Gehalte entsprechenden Tarif aufzustellen habe. Zwanzig Jahre lang wurde von dieser Bestimmung kein Gebrauch gemacht, und es war den Kriegereignissen von 1870, welche uns so viele neue Situationen und bisher unbekannte Nothwendigkeiten geschaffen haben, vorbehalten, den Bundesrath zur Anwendung jenes Artikels zu bringen. Infolge der akuten Geldkrise, welche unmittelbar nach Erklärung des Krieges in der Schweiz ausgebrochen ist, sah sich der Bundesrath auf vielfaches Verlangen veranlaßt, die englischen Goldmünzen im Sinne des erwähnten Art. 9 zu tarifiren. Damit trug er dem ausdrücklich gestellten Verlangen eines großen Theiles des schweizerischen Kaufmannsstandes Rechnung, damit befriedigte er die unmittelbaren und dringenden Bedürfnisse, welche durch die Krise entstanden waren, und damit erreichte er, daß in einem Augenblicke, wo der Münzzufluß von Seite Frankreichs für die Schweiz nahezu gänzlich abgeschlossen war, eine Anzahl Millionen Franken in englischen Sovereigns in die Eidgenossenschaft gebracht wurden und den innern Verkehr bedeutend erleichterten.

Die Befriedigung über diese Maßregel war damals eine ungetheilte. Jedermann erkannte die Wohlthätigkeit derselben an, und erst nach einigen Wochen stellte sich ein gewisses Mißbehagen ein. Es rührte dieß daher, daß die Geldbedürfnisse im Innern der Schweiz zweierlei und von ganz verschiedener Natur sind.

Der eigentliche interne schweizerische Geldverkehr hätte von sich aus dem Beispiele der eidgenössischen Kassen unbedingt folgen und im gewöhnlichen Kauf und Verkauf den englischen Sovereigns zu der vom

Bundesrath festgesetzten Tage annehmen können. Allein neben diesem internen Geldverkehr besitzen wir in der Schweiz einige wichtige Wechselplätze, zu deren Funktionen es gehört, auch den Geldverkehr mit den anstößenden Ländern zu vermitteln. Es sind dieß namentlich die Stadt Zürich und die Grenzstädte Basel und Genf. Die Banken dieser Städte sind nicht nur gezwungen, im innern Verkehr des Landes Zahlungen zu machen, sondern sie sind auch in der Lage, bedeutende Tratten des Auslandes auf die Schweiz zu berichtigen. Nun war es eine Zeit lang wohl möglich, im Innern mit dem für die eidgenössischen Kassen taxirten Sovereign auch Zahlungen unter Privatkassen zu leisten, dagegen blieb es unmöglich, in Basel oder Zürich z. B., von New-York kommende Tratten in Sovereigns zu Fr. 25. 20 zu bezahlen, so lange der Art. 9 des Bundesgesetzes von 1850 nicht abgeändert und allgemein verbindlich erklärt war.

Es waren deshalb die großen Privatkassen in der Lage, gewissermaßen Bestände in zwei verschiedenen Valuten zu haben, nämlich in der eigentlich eidgenössischen Valuta, welche vom französischen Münzfuß abgeleitet ist, und in einer künstlichen Valuta, wie sie durch den Art. 9 geschaffen worden war. Mit der einen konnten wohl alle Bedürfnisse des innern Verkehrs befriedigt, mit der andern aber konnte denjenigen Bedürfnissen nicht Genüge geleistet werden, welche dem Verkehr mit dem Auslande entsprechen.

Aus diesem Zustande des Mißbehagens ist es hervorgegangen, daß der Sovereign sich in der Schweiz nicht gleichmäßig vertheilte. Wir sehen denselben in einzelnen Kantonen in vorwiegend großer Menge und machen die Wahrnehmung, daß er sich von den eigentlichen Wechselplätzen geflüchtet und nach gewissen Punkten, wie namentlich nach dem Kanton St. Gallen und nach den Gebirgen des Jura, wo die Uhrenindustrie betrieben wird, hinbegeben hat.

Unter solchen Umständen und angesichts der Klagen, welche sich infolge dieser ungleichen Vertheilung und der Weigerung der Wechselplätze, die Sovereigns, die sie zu Fr. 25. 20 in den Verkehr geworfen, wieder zu diesem Kurse anzunehmen, geltend machten, sah sich der Bundesrath veranlaßt, Ihnen einen Gesetzesentwurf vorzulegen, welcher in Abänderung des Art. 9 des Bundesgesetzes von 1850 vorschreibt, daß unter Umständen nicht nur die eidgenössischen Kassen gewisse fremde Münzen zu einem bestimmten Kurse annehmen dürfen, sondern daß, wenn der Bundesrath fremde Münzen taxirt, der von ihm bestimmte Kurs für die ganze Eidgenossenschaft, d. h. für alle öffentlichen und Privatkassen verbindlich sein solle.

Die Fassung des Vorschlages ist vollkommen deutlich, und die Commission ist im Principe mit demselben vollständig einverstanden und

glaubt, die Tarification fremder Münzen in diesem Sinne empfehlen zu sollen.

Sie hält jedoch dafür, es sei gerade wegen des außerordentlichen Charakters dieser Maßregel nothwendig, daß nicht der Bundesrath, sondern die Bundesversammlung die Tarification vornehme; es werde, insofern irgend ein Versehen bei der Tarification begangen worden, weit weniger Mißbehagen und Mißstimmung hervorrufen, wenn diese Maßregel aus dem Schooße der Bundesversammlung hervorgegangen sei, als wenn man etwa annehmen müsse, es sei die Tarification das Ergebnis einer in mehr oder weniger zufälliger Weise durch den Bundesrath gewählten Expertenkommission gewesen.

Aus diesem Grunde schlägt die Commission vor, im Gehektwurse des Bundesrathes statt der Worte „ist der Bundesrath beauftragt“ zu sagen: „behält sich die Bundesversammlung vor.“

Was die Natur einer derartigen Maßregel selbst betrifft, so läßt es sich durchaus nicht läugnen, daß sie, im gewöhnlichen Lichte betrachtet, als eine durchaus uncorrecte bezeichnet werden muß. Man kann sagen, wenn man ein Münzsystem besitze, das zwar auch noch der Vervollkommnung fähig, aber doch unter allen bestehenden Systemen das vollkommenste sei, so solle man sich hüten, dieses Münzsystem durch die zeitweise Zulassung fremder Münzsorten zu stören. Allein die Ereignisse des Lebens gestatten weder dem Einzelnen noch den Völkern, an einer wenn auch richtigen Idee absolut festzuhalten. Was wir heute zu thun vorschlagen, ist eine Maßregel des Kriegszustandes im eigentlichen Sinne.

Wir waren und wir sind genöthigt, unsere innere Circulation, die nach französischer Richtung beeinträchtigt ist, durch Herbeiziehung der englischen Münzen zu verstärken, und wenn wir vorziehen würden, ein einheitliches System unbeirrt beizubehalten, so würden wir uns ungefähr in der Lage des Staates befinden, der großen Werth darauf setzt, eine Kriegswaffe von einheitlichem Bau und Kaliber zu besitzen, und der auch, wenn dringende Gefahr über ihn losbräche, Anstand nähme, zu seiner Selbsterhaltung Ankäufe von Waffen verschiedenen Baues und Kalibers zu machen. Es ist dieß deshalb, wenn auch vom doctrinären Standpunkt incorrect, doch eine Maßregel, die wir für die innere Wohlfahrt und für die öffentliche Sicherheit ergreifen und die aus diesem Grunde ihre volle Berechtigung hat.

Wenn wir nun aber die Tarification der Bundesversammlung vorbehalten wollen, so gehen wir, gegenüber dem unbestrittenen Wunsche des größten Theiles unserer Bevölkerung, daß den bestehenden Uebelständen bald möglichst Abhülfe gebracht werde, gleich einen Schritt

weiter und legen Ihnen, Hr. Präsident, meine Herren, sofort den Entwurf eines Bundesbeschlusses betreffend die Tarification der englischen Sovereigns und Halbsovereigns vor. Dieser Bundesbeschluß liegt Ihnen in doppelter Fassung, in derjenigen der Majorität und derjenigen der Minorität, vor, und ich werde später die eine und die andere Fassung beleuchten.

Allein noch mehr! Die Commission glaubte, es könne die vorliegende Angelegenheit durchaus nicht umfassend behandelt werden, wenn nicht gleichzeitig die Frage zur Entscheidung gebracht werde, ob die Eidgenossenschaft auch Goldmünzen prägen solle oder nicht. Bis dahin haben wir von der Prägung von Goldmünzen vollständig Umgang genommen und uns darauf verlassen, daß der französische Nachbarstaat dieselben in einer solchen Menge herstelle, daß nicht nur wir, sondern auch zahlreiche andere Staaten damit genügend versehen werden.

Die Sache hat sich aber bedeutend geändert. Nicht nur werden gegenwärtig keine Goldmünzen geprägt, nicht nur ist der Geldverkehr zwischen Frankreich und der Schweiz so zu sagen vollständig abgeschnitten, sondern es befindet sich diejenige Münzstätte, in welcher bis dahin die französischen Goldmünzen erstellt worden sind, nämlich die Münze in Straßburg, im Besitze des deutschen Siegers. Wir sind also in die Lage versetzt, uns sagen zu müssen, daß dasjenige, was wir bis dahin als überflüssig betrachteten, sich heute als dringend nothwendig bezeichnet. Um allen Eventualitäten, welche die politischen Ereignisse uns noch bereiten mögen, begegnen zu können, bedürfen wir derjenigen Einrichtungen, welche nothwendig sind, um im Innern der Schweiz Gold prägen zu können. Es braucht nach dem bekannten Worte eines österreichischen Feldherrn im Kriege drei Dinge, und diese drei Dinge sind nichts Anderes als dreimal Geld. In diesem Sinne können wir in erster Linie nicht umhin, der Eidgenossenschaft die Einführung der Goldprägung dringend zu empfehlen.

Die Frage, ob wir die Goldprägung wollen oder nicht, steht in genauem Zusammenhange mit der Tarification des Sovereigns. Denn nicht nur ist an und für sich der Bundesrath darauf angewiesen, später die bestehende Circulation der Schweiz an englischem Golde auf dem Wege der Vermünzung zu verwerthen, sondern nach der Ansicht derjenigen Gruppe der Commission, welche den Kurs von Fr. 25. 10 vorschlägt, sollen die fremden Münzen so taxirt werden, daß sie als Münzmaterial betrachtet und später vom Bunde ohne Unkosten in einheimische, eidgenössische Münzen umgeprägt werden können.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Commission gewissermaßen über die Grenzen der gewöhnlich beobachteten Formen hinausgeht. Sie

bringt ohne Consultation des Bundesrathes einen Bundesbeschluß und ebenso ein Bundesgesetz. Die Versammlung dürfte deshalb geneigt sein, die Commission gewissermaßen des Mangels an Formalismus zu beschuldigen; allein die Commission glaubt, daß die außerordentlichen Verhältnisse, in denen wir leben, sie vollständig autorisiren, im gegenwärtigen Augenblicke nicht allzuviel Gewicht auf die formelle Seite der Frage zu legen. Wenn wir uns aber über den gewöhnlich eingehaltenen Geschäftsgang einigermaßen hinwegsetzen, so gereicht es uns zur Befriedigung, erklären zu können, daß der Vorsteher des eidg. Finanzdepartements, der den Sitzungen der Commission beigewohnt hat, mit dem vorgeschlagenen Verfahren einverstanden ist.

Ich habe nun die Aufgabe, den Beschlußentwurf betreffend die Tarification des Sovereigns zu begründen. Ich werde mich in meinem gegenwärtigen Vortrage auf diesen Punkt beschränken, indem ich mir vorbehalte, den Gesetzentwurf über die Prägung von Goldmünzen zu motiviren, wenn Sie über den Beschluß B entschieden haben werden. Wollte ich auch die Begründung des Gesetzentwurfes C schon jetzt vornehmen, so würde der Stoff vor der unzweifelhaft langen Diskussion, die uns über B bevorsteht, sich zu frühe anhäufen.

Es handelt sich nun darum, rationell zu bestimmen, wie der englische Sovereign zu dem angegebenen Zwecke von der Eidgenossenschaft taxirt werden soll. Aus der ausgetheilten Vorlage entnehmen Sie, daß 4 Mitglieder der Commission die Tarification zu Fr. 25. 20 und 3 Mitglieder sie zu Fr. 25. 10 vorschlagen. Sie wissen ferner, daß zahlreiche Petitionen, und zwar namentlich solche von Zürich und Basel, die Tarification des Sovereigns zu Fr. 25 wünschen. Wir stehen also drei verschiedenen Ansichten gegenüber, die wir nun zu discutiren haben.

Ich erlaube mir, die Nachsicht der Versammlung in Anspruch zu nehmen, wenn ich gezwungen bin, sie mit einer Menge Zahlen zu behelligen. Ich werde trachten, dieselben so leicht auffaßbar als möglich mitzutheilen.

Herr Präsident, meine Herren! Wenn eine solche Frage, wie sie sich im gegenwärtigen Augenblicke der eidgenössischen Verwaltung aufdrängt, entschieden werden soll, so muß man nicht, wie es bis dahin exclusiv geschehen ist, sich einzig auf dem Gebiete des Wechselkurses bewegen, sondern man muß untersuchen, unter welchen Bedingungen dieses englische Geld von seinem Urheber der Circulation übergeben und unter welchen Bedingungen es aus derselben wieder zurückgezogen wird. Ich lasse deshalb der Diskussion über die Frage selbst eine kurze Monographie des Sovereigns vorausgehen, die zum Zwecke hat, das innere Wesen, die Physiologie dieser Münze Ihnen klar zu machen.

England hatte ursprünglich die Doppelwährung, die, mit den ersten Goldprägungen unter Eduard III. beginnend, unter steten Unordnungen im Münzwejen, beständiger Verschlechterung und häufiger Umprägung, bald der Silbermünzen, bald der Goldmünzen, je nach dem Verhältniß zwischen der gesetzlich fingirten und der thatsächlich bestehenden Werthrelation der Edelmetalle, legal bis 1797 bestand, in welchem Jahre die Banknoten die Stelle des Geldes einnahmen. Es war jedoch bei einer der häufigen Münzreorganisationen, und zwar im Jahre 1718, die Guinee zu 21 Schillingen gesetzlich gewerthet worden, und es hatte sich aus dieser Werthung infolge der Steigung der Silberpreise im Laufe des 18. Jahrhunderts allmählig und faktisch die Goldwährung in England eingebürgert.

Als es sich daher nach Schluß der Kriege des ersten Kaiserreichs darum handelte, die seit 1797 eingestellten Barzahlungen wieder aufzunehmen, wurde das heute noch gültige englische Münzgesetz vom 22. Juni 1816 auf die reine Goldwährung gegründet. Als Münzeinheit wurde angenommen das Pfund Sterling oder der Sovereign = $\frac{20}{21}$ der frühern Guinee. Dieselbe ist so definirt, daß davon 1869 Stück auf 40 Troypfunde Standardgold, d. h. Gold $\frac{11}{12}$ fein, gehen sollen.

Seit Heinrich VIII. wiegen die Britten ihre Münzen nach Troypfunden (livres de Troyes). Das Troypfund ist eingetheilt in 12 ounces = 240 pennyweights = 5760 grains (oder 1 z = 12 ounces, 1 ounce = 20 pennyweights und 1 pennyweight = 24 grains). Ein Troypfund ist = 373,246 Gramme. Der Feingehalt von $\frac{11}{12}$ oder 22 karat geht ebenfalls bis auf Heinrich VIII. Die ältere Goldlegirung war $23\frac{7}{8}$ karat, ähnlich derjenigen der antiken Münzen und der alten Dukaten.

Das Normalgewicht (standard weight) des Sovereigns ist somit 123,274 Troygrains = 7,988 Gramme Gold $\frac{11}{12}$ fein. Das bei der Prägung gestattete Remedium des Gewichtes (tolérance de poids) ist 2 ‰. Wir haben also in demjenigen Augenblicke, wo die neugeprägten Sovereigns die Münze verlassen, folgende Gewichtsziffern:

Oberste Limite	8,005 grammes,
Normalgewicht	7,988 "
Unterste Limite	7,972 "

Das Normalgewicht von 7,988 Grammen Gold $\frac{11}{12}$ fein gibt in Franken ausgedrückt (20 Franken = 6,4516 Gramme Gold $\frac{9}{10}$ fein) für den Sovereign einen Werth von Fr. 25,22123 oder rund 25 Franken und 22 Rappen.

Um jedoch beurtheilen zu können, wie das Normalgewicht, beziehungsweise der Normalwerth des Sovereigns sich in der

Circulation und in der Praxis verhält, müssen die englischen Münzprägungs- und Münzeinziehungsbedingungen und die Folgen derselben in's Auge gefaßt werden.

Währenddem die englische Regierung die Silberprägungen nur für ihre eigene Rechnung und im Verhältnisse zu den Bedürfnissen des Verkehrs betreibt, weil ihr Silbergeld nur den Charakter einer Theil- oder Scheidemünze hat, prägt sie Gold für Jedermann in beliebigen Quantitäten aus. Ein Abzug für die Kosten der Münzfabrikation findet nicht statt, sondern im Gegensatze zum französischen Verfahren erhält derjenige, welcher Gold in der Feinheit von $11/12$ bringt, nach der für die Ausprägung erforderlichen Zeit unentgeltlich das gleiche Gewicht in Sovereigns zurück, und zwar im Verhältnisse von £. 3. 17/10 $1/2$ für die Unze Standardgold. Ferner ist nach einem Gesetze von 1844 die Bank von England gezwungen, stets Goldbarren zum Preise von £. 3. 17/9 per Unze anzunehmen und dafür geprägtes Gold oder Banknoten zu geben, so daß also der der Prägungsfrist entsprechende Zinsenverlust sich mit $1 1/2$ pence = 0. 16 % beziffert.

Damit nun die in dieser Weise gratis geprägten Sovereigns nicht später, wenn sie abgenutzt, oder mit Absicht im Gehalte geschwächt sind, der Regierung zur Last fallen, ist die Einrichtung getroffen, daß alle bei der Bank von England eingehenden Goldstücke einzeln gewogen und diejenigen, welche $1/150 = 0,724$ grains = 0,050 Gramme an ihrem Gewichte durch irgend eine Ursache verloren haben, zerschnitten und dem Besitzer zurückgegeben werden. Dieser hat somit selbst den Verlust zu tragen, der aus der Abnutzung oder Verschlechterung der Münzen entspringt.

Aus diesen Verhältnissen entstehen folgende Konsequenzen:

- 1) Die Unentgeltlichkeit der englischen Goldprägungen befördert die Verwandlung von Barren in Münzen, weil der Besitzer der erstern ohne Unkosten zu gestempelten Barren gelangt, die als genau geprüftes Münzgold auf dem Kontinente verwendet werden können.
- 2) Die vollwichtigen und die schwerern Sovereigns gehen vorzugsweise nach dem Auslande oder bleiben in dem unmittelbarsten Circulationskreise der englischen Bank. Die leichten Sovereigns vertheilen sich in den englischen Provinzen und Kolonien und vermeiden es, der Bank nahe zu kommen. Aus diesem Grunde ist die Circulation an Sovereigns im Innern Englands aus schlechtern Stücken gebildet, als die Bankcirculation der City. Der Continent, welcher vermittelst des Diskontos seiner Londonerwechsel aus der City schöpft, hat bessere Sovereigns als die englische Provinz, wo je das dritte Stück unter die gesetzliche untere Gewichtsgrenze von 122,50 grains = 7,938 Gramme fällt.

3) Aus diesem Grunde ist die seit Anfangs August entstandene Sovereignscirculation der Schweiz, wenn nicht in einem guten, doch in einem leidlichen Verhältnisse gegenüber dem gesetzlichen Normalgewichte.

Die eidgenössische Kasse hat eine Sendung von 10,000 nicht erlesener, sondern zufällig herausgegriffener Stücke Sovereigns an die Brüsseler Münze zum Austausch gegen 20-Frankenstücke gemacht. Der Empfänger fand dieselben im Gewichte = 79,689 Kilogramm. Somit wog das einzelne Stück 7,968 Gramm im Durchschnitte, und es wird erlaubt sein, diesen Durchschnitt auf die ganze eidgenössische Kasse anzuwenden.

Somit hätten wir:

Normalgewicht des Sovereigns =	7,988	Gramme =	Fr. 25,22
Durchschnittsgewicht des Sovereigns in			
der eidgenössischen =	7,968	" = "	25,15 ³ / ₄
Englische gesetzliche Gewichtsgrenze =	7,938	" = "	25,06 ¹ / ₄

Nehmen wir an, daß schweizerische Goldprägungen nach dem Tarife der französischen Münze Fr. 6. 70 per Fr. 3100 (1 Kilogramm Gold $\frac{9}{10}$ fein), also zu stark $\frac{1}{5}$ % ausgeführt werden können, und bringen wir diese Prägungskosten in Abzug von dem durchschnittlichen Werthe des Sovereigns in der eidgenössischen Kasse, so finden wir, daß der letztere und wohl auch durchschnittlich der in der Schweiz befindliche einen Werth als Münzmaterial an Ort und Stelle von Fr. 25. 10 hat.

Es stimmt dieß mit andern Thatsachen. Die Münze in Brüssel zahlt für 1000 Gramme englischer Sovereigns Fr. 3148. 29, was das einzelne Stück bei unserm Durchschnittsgewichte auf Fr. 25. 09 stellt. Ebenso ergeben die Tarife der französischen Münze einen durchschnittlichen Erlös aus den in Paris erscheinenden Sovereigns von Fr. 25. 10.

Hiermit schließe ich denjenigen Theil meines Vortrages, der sich auf die Monographie des Sovereigns bezieht, und gehe zur Diskutirung der verschiedenen Vorschläge über, welche vor die Rätthe gebracht worden sind. Ich muß zuvörderst bemerken, auf welche Weise der Sovereign bezogen wird. Gewöhnlich geschieht dies in der Weise, daß man Londonerwechsel an den Ort ihres Verfalls schießt, dieselben dort durch einen Banquier diskontiren läßt und sodann das baare Resultat hieher transportirt. Es gibt natürlich auch noch andere Arten des Bezugs von Sovereigns; so kann man solche z. B. in Berlin oder Frankfurt kaufen, allein die gewöhnlichste Quelle und die allein ausgiebige ist doch die zuerst angeführte.

Bei der Sendung von Londonerwechseln auf Ort und Stelle kommen folgende drei Elemente in Betracht: Der Tageskurs der Wechsel

an und für sich, der Transport mit oder ohne Versicherung, und endlich die Provision des Banquiers.

Der Transport von London nach Zürich kostet	13 Rappen.
Die Transportversicherung, wie sie jetzt fast unerlässlich ist,	6 "
und die Provision des Banquiers beträgt ebenfalls	6 "

Wenn man also die Sovereigns von London kommen läßt, so belaufen sich die Kosten bei der Versicherung des Transportes auf 25 Rappen und auf 19 Rappen, wenn der Transport nicht versichert wird.

Wenn ich nun auf die verschiedenen vorgeschlagenen Kurse näher eintrete, so muß ich vor Allem aus bemerken, daß der im Monat August vom Bundesrath gewählte Kurs von Fr. 25. 20 vollständig gerechtfertigt war.

Zunächst ist es Thatsache, daß die meisten damals gemachten Beschaffungen mehr als Fr. 25. 20 kosteten. Sodann ist zu bemerken, daß die fremde Münze, deren Herbeischaffung nun einmal nothwendig war, nicht zu tief tagirt werden durfte, sondern daß ein Kurs gewählt werden mußte, bei welchem die Eidgenossenschaft in kurzer Zeit mit Geld versehen werden konnte. Im Weiteren muß auch auf den Umstand aufmerksam gemacht werden, daß der Bundesrath damals für ein bedeutendes Anleihen in dieser Geldsorte im Auslande unterhandelte und daher unmöglich den Werth des Sovereigns zu niedrig ansetzen konnte.

Wir haben also, wie bereits bemerkt, für die Tarification der Sovereigns drei verschiedene Vorschläge, nämlich Fr. 25. 20, Fr. 25. 10 und Fr. 25. Der letzte Vorschlag ist zwar in der Commission nicht vertreten, wird jedoch durch die Petitionen einer großen Zahl von Banken befürwortet.

Diejenigen, welche für den Kurs von Fr. 25. 20 eintreten, machen geltend, daß derselbe dem innern Werth entspreche. Dieser Kurs entspricht allerdings dem innern Werthe des neuen Sovereigns, aber nicht dem innern Werthe der in der Schweiz befindlichen Stücke.

Sie jagen ferner, bei dem heutigen Kurse komme der Sovereign mit den Bezugskosten wenigstens auf Fr. 25. 20 zu stehen. Dieß ist richtig; allein der heutige Kurs ist nicht derjenige von gestern und wird vielleicht morgen auch nicht mehr der gültige sein.

Sie machen endlich geltend, der Kurs von Fr. 25. 20 sei eine vollendete Thatsache, die wir nicht umstoßen wollen.

Die Motive für den Kurs von Fr. 25 lauten ganz anders. Die Vertheidiger dieses Kurzes jagen: „derselbe bietet die größte Rechnungsbequemlichkeit dar. Er bereite in dieser Beziehung die Münzuniformation

vor; sobald der Wechselkurs in London auf Fr. 24. 90 falle, so könne das englische Gold sehr wohlfeil bezogen werden, und besteht dann eine amtliche, obligatorische Tarification von Fr. 25. 20, so wird die Schweiz mit Sovereigns überschwemmt und das französische Gold werde hinausgedrängt; wir verdrängen also unser eigenes gesetzliches Geld zu Gunsten des englischen, und es hat dieß eine Entwerthung der schweizerischen Valuta zur Folge. Vom Auslande her kommen zahlreiche Tratten in die Schweiz; da aber der Inhalt dieser Tratten alsdann mit Sovereigns zu Fr. 25. 20 berichtigt werden müsse, während in in dem benachbarten Frankreich und Deutschland der Sovereign nicht zu einem so hohen Kurse angenommen wird, so läuft dieß vollständig darauf hinaus, daß der Wechselkurs auf die Schweiz im Auslande um circa 1% fallen werde, oder was dasselbe sei, daß wir unsere Produkte um 1% höher bezahlen müssen. Im Weitern sei nicht außer Acht zu lassen, daß wenn wir den Sovereign zu Fr. 25 tarifiren, wir uns in Zukunft gar nicht um die Entfernung der Sovereigns zu bekümmern brauchen, da sie dann von selbst aus dem Lande verschwinden werden.“ So argumentiren die Vertheidiger der Tarification zu Fr. 25.

Diesen beiden contrastirenden Ansichten gegenüber, von denen die eine den Sovereign zu Fr. 25. 20 und die andere zu Fr. 25 tarifiren will, verrete ich Namens einer Gruppe der Commission die Meinung, es sei der Sovereign zu Fr. 25. 10 zu tarifiren.

Wir wollen nämlich die nun einmal vorhandenen Vorräthe bis zur Wiederkehr vollkommen regelmäßiger politischer Zustände behalten; wir wollen sie nicht außerordentlich vergrößern, wollen aber auch nicht, daß sie abnehmen. Bei dem Kurse von Fr. 25. 20 ist es sehr leicht möglich, daß die Schweiz eine große Uebersfluthung treffen könnte, indem bei diesem Kurse bedeutende Mengen von Sovereigns eingeschleppt würden. Die Eidgenossenschaft würde alsdann beträchtlichen Schaden erleiden, indem sie die Kursdifferenz auf ein Quantum bezahlen müßte, das zwei oder dreimal so groß wäre, als das heut vorhandene von etwa 400,000 Stücken.

Der Staat kann übrigens bei der Tarification fremder Münzen nicht absolut den Standpunkt des Wechselkurses einnehmen. Er erwägt wohl die Eventualitäten, welche sich an die Minima und die Maxima des Wechselkurses knüpfen. Allein für ihn schlagen sie doch nicht durch. Er ist nicht Bankier, dagegen ist er Münzherr, und deshalb darauf angewiesen, bei der Tarification von fremden Geldsorten, wenn es sich darum handelt, für den Werth derselben gegenüber der Bevölkerung einzustehen, zunächst nach dem eigentlichen Werthe derselben im Sinne des Münzweckes zu fragen.

Ich habe nun bereits nachgewiesen, daß die in der Schweiz vorhandenen Sovereigns für die Eidgenossenschaft als Münzmaterial einen

Werth von Fr. 25. 10 haben, und daß, wenn der Bund bei diesem Kurse die Sovereigns in Zwanzigfrankenstücke umprägt, die Umprägungskosten sich von selbst bezahlen.

Beim Kurse von Fr. 25. 20 kann das Land mit Sovereigns überschwemmt, und beim Kurse von Fr. 25 ist zu befürchten, daß die vorhandenen Sovereigns aus dem Lande verdrängt werden.

Beim Kurse von Fr. 25. 10 dagegen wird sich in der Circulation ein Zustand des Gleichgewichts zwischen den Zwanzigfrankenstücken und den Sovereigns herstellen, und es scheint uns, es werde durch diese Coexistenz die Münzuniformation weit besser vorbereitet, als wenn Sie die Lage von Fr. 25 annehmen, welche keine Coexistenz der beiden Sorten erlaubt.

Was das namentlich von Basel geltend gemachte Argument betrifft, daß bei einer höhern Tarification als Fr. 25 eine Verschlechterung des schweizerischen Valuta entstehe, so halte ich dieses Argument auf den Kurs von Fr. 25. 10 nicht anwendbar, weil der Betrag von Fr. 25. 10 dem Münzwerthe des durchschnittlich in der Schweiz zirkulirenden Sovereigns entspricht.

Was endlich die Kosten des Bundes betrifft, so wird man allerdings gezwungen sein, für die 400,000 in der Schweiz befindlichen Stücke einmal die Ausgabe von 10 Rp. per Stück zu machen, aber bei dem Kurse von Fr. 25. 20 muß das doppelte, oder vielleicht sogar das zwei- oder dreifache bezahlt werden.

Zum Schlusse sage ich also, daß die Tarification von Fr. 25. 10 einzig rationell und begründet ist. Der daheringe Vorschlag ist auch geeignet, die vorhandenen Gegensätze zu vereinigen und zu versöhnen.

Es bleibt mir nun noch übrig, die Artikel 2 und 3 des Bundesbeschlusses zu erklären. Wenn Sie die Ziffer 25. 10 annehmen, so wird es nothwendig, den Inhabern der gegenwärtig in der Schweiz befindlichen Sovereigns den Unterschied von 10 Rp. zu vergüten. Der Bundesrath hat bereits Formulare für das alsdann einzuschlagende Verfahren entworfen. Es werden auf einen bestimmten Tag die in der Schweiz vorhandenen Sovereigns auf die Dauer von z. B. zweimal 24 Stunden in die eidgenössischen Kassen eingelegt werden müssen, damit auf Grundlage einer sichern Kontrolle die Differenz vergütet werden kann.

Im Beschlusentwurfe der Mehrheit der Commission ist der hierauf bezügliche Art. 2 nicht enthalten, weil eine solche Maßregel beim Mehrheitsantrage einer spätern Zukunft vorbehalten bliebe.

Eine sehr wichtige Bestimmung, auf die ich Ihre Aufmerksamkeit lenken möchte, enthält der Art. 3. Die Commission ist nämlich der Ansicht, es solle der Bund nur für den Sovereign, der im englischen Sinne gesetzliches Geld ist, einstehen, nicht aber für den entwertheten Sovereign. Würde die englische gesetzliche Gewichtsgrenze von 7938 Milligrammen für das einzelne Stück nicht eingeführt, so träte unzweifelhaft der Fall ein, daß beim Herannahen der Einlösung ein gewisser Theil des Publikums sich zur Aufgabe machen würde, die Sovereigns, sei es auf heimischem oder auf anderm Wege, in ihrem Inhalt zu schwächen, was eine enorme Einbuße für den Bund zur Folge haben müßte. Es ist deshalb nothwendig, daß eine Bestimmung, wie sie in Art. 3 vorgeschlagen ist, in den Beschluß aufgenommen werde.

Ich beschränke mich in meinem gegenwärtigen Berichte auf das Gesagte. Ich behalte mir aber vor, meinen Rapport über den Gesetzesentwurf betreffend die Prägungen von Goldmünzen vorzutragen, wenn Sie über die Frage entschieden haben werden, da ich sonst fürchten müßte, allzufrühe über die weitem zu sprechen.

Ich schließe deshalb mit einem kleinen persönlichen Antrag, der sich auf die Vorlage A bezieht. Es betrifft dieser Antrag einen Punkt, welcher der Commission entgangen ist, aber zweifelsohne die Genehmigung derselben erhalten hätte, wenn ihre Aufmerksamkeit zu rechter Zeit darauf gelenkt worden wäre.

Es heißt nämlich im Art. 1 des Bundesgesetzes A: „Die fowertheten Münzen sind den gesetzlichen Münzen gleich gestellt, mit Ausnahme der eventuellen Einlösung wegen Abnutzung. (Art. 13 des Bundesgesetzes vom 7. Mai 1850.)“ Die Anrufung dieses Art. 13 ist nun nicht correct.

Bei der Erhebung der französischen Geldsorten zu gesetzlichen Münzen wurde diesem Artikel nicht gerufen, und das Gesetz von 1860 enthält eine entsprechende Stelle nicht, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil der Art. 13 bestimmt, daß nur die schweizerischen Münzen wegen Abnutzung einzuziehen seien. Man sollte daher hier eine Verbesserung eintreten lassen und am Schlusse des Art. 1 sagen: „und die so gewertheten Münzen sind den gesetzlichen Münzen gleich gestellt, so lange die Tarification dauert.“

Schlußvotum von Feer-Herzog, Berichterstatter.

Herr Präsident, meine Herren!

Ich ergreife nur ungerne zum zweiten Male das Wort in dieser Diskussion; allein wenn ich den Eindruck zusammenfasse, den sie bei mir hinterlassen hat, so muß ich sagen, die von dem größten Theile der Redner hervorgehobenen Motive gehören mehr dem reinen Gebiete des Bankwesens, als demjenigen Gebiete an, aus welchem eigentlich die Maßregel entsprungen ist.

Ich erkläre wiederholt: Ich betrachte die Tarification des englischen Goldes und die Einführung der Goldprägung, welche die nothwendige Folge der erstern sein muß, nicht nur als eine finanzielle, sondern wesentlich als eine politische Maßregel, und weil ich sie im politischen Lichte betrachte, so lege ich nicht ausschließlich auf diejenigen Motive Gewicht, welche sich auf die Berechnung des Wechselkurses gründen. Ich setze großen Werth auf die letzteren; sie sind aber für mich durchaus nicht allein maßgebend.

Den Motiven, wie sie aus dem Wechselkurse geschöpft sind, und mit denen man heute den Tarif von 25 und morgen denjenigen von 25. 20 vertheidigen kann, je nachdem man sich auf einen niedrigen oder einen hohen Londonerkurs stützt, setze ich das große politische Motiv zur Seite. Dieses erlaubt mir nicht, mich mit dem Gedanken des Herrn Stämpfli der Nichttarification vertraut zu machen. Auch ich bin, wie Herr Stämpfli, im Falle, auf die unverkehrte Aufrechthaltung unseres Münzsystems großen Werth zu legen; allein wir befinden uns heute in einer Situation, wo man über die rein doktrinaire Anschauung hinweggehen muß.

Man glaubt, bei einer niedrigen Tarification werde man die Sovereigns auf leichte Weise abschieben können und ihrer auf immer ledig werden. Allein ich fürchte, daß die nämlichen Banken, welche heute vielleicht den Kurs von 25 empfehlen, möglicherweise in 3—4 Wochen wieder bei dem Bunde anklopfen, daß er wieder fremdes Gold tarifire, weil die Bewegung der Heere und politischen Ueberraschungen plötzlich und unerwartet wieder Störungen in die Geldbezüge bringen könnten.

Meine Herren! Ich glaube, der Anlaß sei hier auch gegeben, entgegen dem gestrigen Votum des Herrn Stämpfli, zu erklären, daß in meinen Augen die Münzkonvention vom Dezember 1865 durch diese Maßregel in keiner Weise verletzt worden ist. Ich will dies genau auseinanderlegen.

Die Münzkonvention von 1865 unterscheidet zwischen den groben Geldsorten und den Silberscheidemünzen. In Bezug auf die ersteren (Goldmünzen und Fünffrankenthaler) wird in der Münzkonvention nur stipulirt, daß die kontrahirenden Staaten bloß solche Goldstücke und Fünffrankenthaler prägen dürfen, wie sie durch die Tabelle der Konvention definiert werden; allein das Quantum der Prägung der groben Geldsorten ist jedem Staate durchaus freigegeben. Deswegen, wenn Frankreich bei der außerordentlich großen Quantität seiner Goldmünzen, die sich in andern Ländern befinden, gegenwärtig den Zwangskurs des Papiers in seinem innern Gebiete eingeführt hat, so verletzt es in keiner Weise die Münzkonvention, und auch von unserer Seite geschieht dies nicht, wenn wir für unsern innern nationalen Bedarf den Sovereign transitorisch tarifiren, indem wir ja dieses Goldstück im internationalen Verkehr mit den kontrahirenden Staaten nicht verwenden.

Anders verfährt die Konvention in Bezug auf die Silberscheidemünzen. Sie stellt allerdings für die Prägung von Silberscheidemünzen von Fr. 2, Fr. 1 und Fr. 0. 50 auch bestimmte Vorschriften betreffend Gehalt, Gewicht, Fehlergrenze &c. auf; allein außer diesen allgemeinen Prägungsbestimmungen wird jedem Staate ein gewisses Quantum Silberscheidemünzen nach Verhältniß seiner Bevölkerung zugeschieden. Da finden wir dann, welcher Staat die Münzkonvention verletzt hat. Es ist dies der Staat Italien, welcher in Papier Zwei- und Einfranken durch die Nationalbank und 50-Rappenstücke durch die Lokalbänke in Masse ausgegeben und dadurch seine Nachbarstaaten mit einer Menge Silberscheidemünzen überschwemmt hat.

Dies ist also die Stellung, in welcher wir uns gegenüber der Konvention befinden, wenn wir den Sovereign tarifiren, und in welcher Frankreich sich befindet, wenn es seinen Banknoten einen nationalen Zwangskurs hat geben müssen. Durch beide Maßregeln sind die internationalen Verpflichtungen, die aus der Konvention von 1865 entspringen, in direkter Weise nicht verletzt. Beide entspringen übrigens außerordentlichen Zuständen und sind nur auf vorübergehende Dauer berechnet.

Wir befinden uns überhaupt in einer Lage, deren Beurtheilung lediglich davon abhängt, ob Sie glauben, daß wir in ganz kurzer Frist Frieden haben, oder ob Sie der Ansicht seien, daß der Krieg noch längere Zeit fort dauern werde. Wenn Sie meinen, daß wir im Januar mit einem Friedensschlusse beglückt werden, so kommt es auf das Gleiche heraus, ob man den Sovereign zu Fr. 25, Fr. 25. 10 oder Fr. 25. 20 tarifire und ob das englische Gold in der Schweiz verschwinde oder ob noch mehr hineingebracht werde.

Wenn Sie aber daran zweifeln, wenn Sie vielleicht der Ansicht sind, daß die gerühmte Gefittung des 19ten Jahrhunderts verschwunden

und die brutale Gewalt an ihre Stelle getreten sei, und daß wir lange andauernden Stürmen entgegengehen, dann müssen Sie auch die entsprechenden Maßnahmen treffen und sich in Bezug auf den schweizerischen Geldbedarf möglichste Unabhängigkeit und Freiheit sichern.

Ich empfehle nochmals die Tarification des englischen Sovereigns zu Fr. 25. 10.

Bericht über das Bundesgesetz, betreffend die Prägung von Goldmünzen.

Herr Präsident, meine Herren!

Ich habe die Ehre, Ihnen in möglichster Kürze Bericht über den Vorschlag der Commission, betreffend ein Bundesgesetz über die Prägung von Goldmünzen zu erstatten. Wir haben Ihnen heute einen neuen Commissionalantrag austheilen lassen, betreffend einen neuen § 3, der an die Stelle des frühern § 3 treten soll. Ich muß jedoch sofort erklären, daß infolge eines schalkhaften Zufalls in der Druckerei die Rückseite meines Blattes abgedruckt wurde, und daß im Art. 3 das Verbindungswort „jedoch“ im deutschen und das Verbindungswort „toutefois“ im französischen Texte gestrichen und aus dem zweiten Satz ein ganz neues Alinea gemacht werden muß, dessen Inhalt keinen Nexus mit dem ersten Theile hat. Ich werde dann bei der Diskussion des Art. 3 näher darauf eintreten.

Was den allgemeinen Inhalt des Gesetzes betrifft, so wiederhole ich, daß dasselbe in erster Linie eine Bervollständigung der soeben beschlossenen Tarification der englischen Sovereigns und in zweiter Linie eine Vorkehrung ist, die uns die nationale Wohlfahrt in den gegenwärtigen Zeitverhältnissen auflegt.

Bis dahin haben wir uns damit getröstet, daß Frankreich eine Masse Goldmünzen im Betrage von nicht weniger als 6000 Millionen in den Verkehr geworfen hat, und wir zu jeder Zeit durch den Diskonto bei den benachbarten Comptoirs der banque de France in Mülhausen, Besançon und Lyon Gold in Hülle und Fülle erhalten haben.

Dieser Zustand hat uns ein derartiges Gefühl der Sicherheit beigebracht, daß bis dahin, wenn davon die Rede war, Goldmünzen in der Schweiz prägen zu lassen, solche Vorschläge stets rundweg abgewiesen worden sind. Dieß geschah zum letzten Male, als ein gewisser Arzt des Kantons Zürich, in der Besorgniß, daß die Betrachtung der Bildnisse der Souveraine auf den französischen und italienischen Goldmünzen durch die schweizerischen Mütter, das republikanische Gefühl der ungeborenen Kinder beeinträchtigen könnte, die Prägung von Goldmünzen beantragte.

Heute ist die Sachlage ganz anders. Wir wissen, daß wir uns mehrere Wochen lang infolge der Unterbrechung des Verkehrs zwischen der Schweiz und Frankreich im bittersten Geldmangel befanden; wir wissen ferner, daß während dieser Zeit dem Bundesrath von Genf aus nicht geprägtes Gold, sondern Gold in Barren angeboten wurde; ich kann auch mittheilen, daß in den Unterhandlungen, die ich für den Bundesrath führte, mir auch von Seite eines österreichischen Hauses ebenfalls nicht geprägtes Silber oder Gold, sondern Silber in Barren angeboten wurde. Die Schweiz wäre aber nicht im Falle gewesen, das eine oder das andere anzunehmen und zu verwerthen, weil die Einrichtungen ihrer Münze dazu nicht genügt hätten.

Es handelt sich nun darum, in diesem Zustande eine Aenderung herbeizuführen, und es wird deshalb in zwei Richtungen vorgegangen: Einerseits bringt der Bundesrath in seinem Berichte über die Nachtragscredite ein Creditbegehren von Fr. 30,000 zum Zwecke der Erweiterung der Einrichtungen in der Münze in Bern, damit ein Quantum Gold von 20–30 Millionen jährlich geprägt werden kann. Ich bin zwar für meinen Theil mehr oder weniger im Zweifel darüber, ob dieser Vorschlag genügt, und ob es nicht besser wäre, eine radicale Umbildung der Münze vorzunehmen. Allein der Ständerath hat diesem Nachtragscreditbegehren bereits entsprochen, und wir sind hier nicht in der Lage, die technische Seite der Frage zu discutiren.

Was wir aber thun sollen, besteht darin, den Bundesrath in die legale Stellung zu setzen, Goldmünzen zu prägen. Bis jetzt hat er dieser legalen Stellung vollständig entbehrt. Das Gesetz von 1850 gibt ihm nur das Recht, Silber-, Nickel- und Kupfermünzen zu prägen, und das Gesetz vom 31. Januar 1860 modificirt dieses Recht dahin, daß die Silbermünze fortan als bloße Silberscheidemünzen ausgeprägt werden sollen.

Nirgends aber ist dem Bunde durch ein Gesetz das Recht gegeben, Goldmünzen zu prägen; und im Münzvertrage vom 23. Dezember 1865 ist ein solches Recht nur in negativer Weise ausgesprochen, indem es darin heißt, die Schweiz und die übrigen contrahirenden Staaten ver-

pflichten sich, keine Goldmünzen zu prägen als die im Vertrage bestimmten. Damit ist natürlich kein positives Recht ausgesprochen.

Allem dem soll nun der vorliegende Gesetzesvorschlag abhelfen.

Es wird sich in erster Linie darum handeln, das Princip zu entscheiden, ob der Bund für eigene Rechnung oder aber für Rechnung dritter Personen Goldmünzen prägen soll. In den großen Nachbarstaaten, deren Goldcirculation uns ganz besonders interessirt, in Frankreich und England, prägt der Staat niemals für eigene Rechnung Goldmünzen, sondern nur für Rechnung Dritter. Es wäre demnach angezeigt, auch hier dem Bunde nur dieses Recht zu erteilen. Allein im Hinblick auf die besondere durch den Eintritt des englischen Goldes geschaffene Situation wird von Seite der Commission vorgeschlagen, das Recht, Goldmünzen zu prägen, dem Bunde in beiden Richtungen zu erteilen, also sowohl die Prägung für die eidgenössische Staatskasse, als für Rechnung dritter Personen zu gestatten.

Es muß hier gesagt werden, daß in Frankreich dem Unternehmer der Münzstätte für die Prägung von Fr. 3100 in Gold, d. h. für die Umwandlung eines Kilogramms Gold $\frac{9}{10}$ fein in Münzen, dem Unternehmer der französischen Münze Fr. 6. 70 bezahlt werden. Diese seit Jahren bestehende Thatsache zeugt davon, daß, sobald die Münzfabrikation in einem ziemlich erheblichen Maßstabe betrieben werden kann, dieser Preis gewinnbringend ist.

Es dürfte aber der Erweiterung und Umbildung der eidg. Münze die Einwendung entgegengehalten werden, sobald einmal der Bund die englischen Goldstücke umgeprägt habe, werde die Münze nur temporär, intermittierend beschäftigt sein, da sie nicht genügend Goldbarren von Privatnen zur Umprägung erhalten werde.

Ich acceptire diesen Einwand vollständig, muß aber gleichzeitig beifügen, daß auch die großen Münzen in Paris, Straßburg, Brüssel, Turin sich in der nämlichen Situation befinden, und daß keine einzige, vielleicht die Münze in Straßburg ausgenommen, sich rühmen kann, fortbauend mit der Fabrikation von Goldmünzen für den eigenen Staat beschäftigt zu sein. Es werden aber diesen Münzen von denjenigen Staaten, die keine Münzstätte besitzen, Arbeiten übertragen. So bildet die Münze in Paris dadurch, daß sie für die auswärtigen Staaten, für die hispano-amerikanischen Republiken und Egypten, ferner für Rumänien und Griechenland zc., Prägungen übernimmt, einen höchst lucrativen Erwerbszweig. Es ist früher auch schon vorgekommen, daß von Seite der auswärtigen Staaten an den Bundesrath die Anfrage gerichtet wurde, ob nicht die Münze in Bern sich mit der Prägung von fremden Stücken befassen könne. Solche Anfragen mußten in Anbetracht der mangelhaften Einrichtung unserer Münze natürlich durchaus abgelehnt

werden. Dieß als Antwort auf den Einwand, daß die Prägung von Goldmünzen unsere vergrößerte Münze nicht fortdauernd beschäftigen könne.

Wir haben uns nun aber noch mit einer andern Frage zu befassen, nämlich mit derjenigen, welche durch den neuen Art. 3 ins Gesetz hineingebracht wird. Ich habe bereits bemerkt, daß durch einen Zufall in der Druckerei der Art. 3 unrichtig abgedruckt worden ist, und daß durch ein Bindewort der Sinn der beiden Hauptsätze vollkommen entstellt wird. Er sollte folgendermaßen lauten:

„Für die schweizerischen Goldmünzen ist Art. 13 des Münzgesetzes vom 7. Mai 1850 nicht anwendbar.“

„Goldstücke, deren Gewicht durch Abnutzung um $\frac{1}{2}$ % unter die untere Fehlergrenze (Art. 2 des Münzvertrages vom 23. Dezember 1865) gesunken ist, gelten nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel.“

Es liegt mir nun ob, mich über diesen Grund auszusprechen. Sie haben in der soeben beendeten Diskussion bemerkt, mit welchem Nachdruck mein verehrter Colleague, Herr Peyer im Hof, gegen die Bestimmung einer Gewichtsgrenze für den englischen Sovereign aufgetreten ist. Ich schreibe dieß theilweise den Erinnerungen zu, welche er aus der Schöpfung des Bundesgesetzes vom 7. Mai 1850 beibehalten hat, bei der er wesentlich theilhaftig war.

Mit vollem Rechte hat er damals, als es sich darum handelte, in der Schweiz den Silbermünzfuß des französischen Systems exclusiv einzuführen, dafür gewirkt, daß ein Art. 13 in das erwähnte Gesetz aufgenommen wurde, folgenden Inhalts: „Die abgenutzten Schweizermünzstücke sollen eingezogen, eingeschmolzen und durch neue ersetzt werden etc.“ Nun existirt zwischen der Circulation in Gold und derjenigen in Silber der große Unterschied, daß das Gold seiner weit transportablen Natur halber auch das eigentliche internationale Verkehrsmetall ist, und es kann sich kein Staat, der Goldmünzen prägt, dem entziehen, daß diese Münzen massenweise in andere Länder übergehen. Daher kommt es, daß die Staaten, welche Goldmünzen prägen, für diese Prägungen nicht eine Verpflichtung übernehmen können, wie sie dem Bunde durch den Art. 13 des Gesetzes von 1850 in Bezug auf die Silberprägung auferlegt ist. Es ist klar, daß Frankreich sich nicht verpflichten kann, die vielen Millionen Goldmünzen, die es in andere Länder geschickt hat, sobald sie durch die rein mechanische Wirkung des Umlaufes, oder oft auch absichtlich auf unnatürliche Weise in ihrem Gewichte geschwächt worden sind, wieder in vollwichtige gesetzliche Stücke auszuwechseln. Sie wissen, daß auch England die Verantwortung für das Vollgewicht der Goldmünzen nicht übernimmt, sondern

daß jedes Goldstück, welches der englischen Bank zufließt und das unter das gesetzliche Gewicht herabgesunken ist, zerschnitten und dem Inhaber wieder zurückgegeben wird. Es hat sich denn auch gezeigt, daß kein besseres Mittel vorhanden ist, um die Integrität der Goldmünzzirkulationen aufrecht zu erhalten, als dasjenige, jeden einzelnen Inhaber von Goldmünzen dadurch, daß der Staat keinen Austausch abgenutzter Goldstücke vornimmt, mit jener Integrität solidarisch zu verbinden.

Diesen Gedanken führt nun die Commission in das neue Gesetz ein. Man hätte den Gegenstand absolut liegen lassen und ihn mit Stillschweigen übergehen können, wenn das alte Gesetz in dieser Hinsicht auch nichts sagen würde. Allein der Art. 13 des Gesetzes von 1850 zwingt uns, diesen Punkt ebenfalls zu berühren und diesen Art. 13 auf den Goldmünzen nicht anwendbar zu erklären.

Es kommt nun noch der weitere Umstand hinzu, daß auch im Münzvertrag von 1865 (Art. 2) die contrahirenden Staaten sich gegenseitig der Verpflichtung enthaben haben, bei ihren öffentlichen Kassen diejenigen Goldmünzen anzunehmen, deren Gewicht um ein halbes Procent unter die untere Fehlergrenze gesunken ist. Diesen Grundsatz des internationalen Verkehrs übertragen wir nun in das schweizerische Gesetz und auf die Schweizergoldmünzen und erweitern dadurch die angedeutete Solidarität zwischen dem Träger der Münze und der Güte der Circulation.

Ich glaube nun Alles gesagt zu haben, was nothwendig ist, um das Gesetz in seiner Gesamtheit zu beurtheilen. Unmittelbar wird, wenn Sie dasselbe angenommen haben, der Bundesrath, beziehungsweise das schweizerische Finanzdepartement, es dadurch zu ergänzen vorschlagen, daß es sofort mit dem Entwurfe eines Bundesbeschlusses vor Sie tritt, welcher den Zweck haben wird, die Prägung einer bestimmten Anzahl Goldmünzen für das nächste Jahr zu beschließen, in dem Sinne, wie es der Art. 2 des Entwurfes vorschreibt.

Bern, 15. Dezember 1870.

Namens der Commission des Nationalrathes,
Der Berichterstatter:
C. Feer-Herzog.

B e i l a g e n .

Beschlüsse des Nationalrathes vom 16. Dezember 1870.

A.

Bundese Gesetz

betreffend

Abänderung des Art. 9 des Bundesgesetzes über das eidg. Münz-
wesen, vom 7. Mai 1850.

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 2. Dezember
1870;

in Abänderung des Art. 9 des Bundesgesetzes über das eidgenös-
sische Münzwesen, vom 7. Mai 1850;

b e s c h l i e ß t :

Art. 1. Den öffentlichen Kassen der Eidgenossenschaft ist es unter-
sagt, andere als gesetzliche Münzsorten an Zahlung zu nehmen.

In außerordentlichen Zeiten jedoch, und wenn Mangel an gesetz-
lichen Münzen eintreten sollte, behält sich die Bundesversammlung vor,
für Münzen, die in anderer Währung geprägt sind, eine ihrem eigent-
lichen Gehalte entsprechende Werthung aufzustellen. Diese Werthung
ist sodann für alle öffentlichen und Privatkassen auf Schweizergebiet
verbindlich und die so gewertheten Münzen sind den gesetzlichen Münzen
gleichgestellt, so lange die Tarification dauert.

Art. 2. Der Bundesrath ist mit der Bekanntmachung und Voll-
ziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt, welches sofort in Kraft
tritt.

B.

Bundesbeschluss

betreffend

die Tarifierung der englischen Sovereigns und Halb-Sovereigns.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung des unterm abgeänderten Art. 9
des Münzgesetzes vom 7. Mai 1850 (N. S. I, 305);

mit Rücksicht auf die Beschlüsse des Bundesrathes vom 30. Juli
und 10. August 1870, betreffend die englischen Sovereigns (N. S. X.
287 und 288);

beschließt:

Art. 1. Die englischen Sovereigns und Halbsovereigns werden
in einer für den allgemeinen schweizerischen Verkehr verbindlichen Weise
tarifirt zu Fr. 25. 10 und Fr. 12. 55.

Art. 2. Der Bundesrath wird den Inhabern der gegenwärtig in
der Schweiz befindlichen Münzen dieser Gattung vermittelt eines näher
von ihm zu bestimmenden Verfahrens den Unterschied gegenüber der
Tarifierung vom 30. Juli mit 10 Rappen auf jeden ganzen und mit
5 Rappen auf jeden halben Sovereign vergüten.

Art. 3. Der Bundesrath ist ermächtigt, den Zeitpunkt zu be-
stimmen, zu welchem die im Art. 1 aufgestellte Tarifierung außer Kraft
tritt.

Auf diesen Termin soll die eidg. Kasse die Auswechslung dieser
Münzen in der Weise vornehmen, daß sie für jeden ganzen Sovereign,
der einzeln nicht weniger als 7,938 Gramm wiegt, Fr. 25. 10 und
für jeden Halbsovereign, der einzeln nicht weniger als 3,969 Gramm
wiegt, Fr. 12. 55 vergütet.

C.

Bundesgesetz

betreffend

die Prägung von Goldmünzen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ergänzung der Bundesgesetze über das Münzwesen vom 7. Mai 1850 und 31. Januar 1860 (A. S. I, 305 und VI, 442);

in Anwendung des Art. 2 im Münzvertrage zwischen der Schweiz, Belgien, Frankreich und Italien vom 23. Dezember 1865 (A. S. VIII, 825);

beschließt:

Art. 1. Der Bundesrath ist ermächtigt, sowohl für Rechnung des Bundes als für Rechnung dritter Personen diejenigen Goldmünzen auszuprägen, welche der Tabelle des Art. 2 im Münzvertrage vom 23. Dezember 1865 entsprechen.

Art. 2. Die Größe der Prägungen für Rechnung des Bundes muß jeweilen durch die Bundesversammlung bestimmt werden.

Die Bedingungen der Prägungen für Rechnung dritter Personen sind durch ein Regulativ des Bundesrathes festzustellen.

Art. 3. Auf die schweizerischen Goldmünzen ist der Art. 13 des Münzgesetzes vom 7. Mai 1850 nicht anwendbar.

Goldstücke, deren Gewicht durch Abnutzung um ein halb % unter die untere Fehlergrenze (Art. 2 des Münzvertrages vom 23. Dezember 1865) gesunken ist, gelten nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel.

Art. 4. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

D.

Bundesbeschluss

betreffend

die Ausprägung von Goldmünzen im Jahre 1871.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung von Art. 2 des Bundesgesetzes vom —. Dezember
1870, die Prägungen von Goldmünzen betreffend,

beschließt:

Art. 1. Der Bundesrath wird ermächtigt, im Jahre 1871 Goldmünzen für die Summe von 10 Millionen in 20 Frankenstücken auf Rechnung des Bundes ausprägen zu lassen.

Art. 2. Der Gewinn oder Verlust dieser Ausprägung kommt auf Rechnung des Münzreservefonds.

Art. 3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bericht der nationalrätlichen Kommission über die Münzfrage. (Vom 15. Dezember 1870.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.02.1871
Date	
Data	
Seite	185-208
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 798

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.